

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Pinnow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und des § 50 des Straßen –und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Pinnow vom 23.09.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Pinnow.

Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.

b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.

c) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- 1. den Erbbauberechtigten,**
- 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,**
- 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.**

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Pinnow mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Pinnow befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Verzeichnis der Reinigungszonen, das als Anlage zu dieser Satzung Bestandteil dieser Satzung ist sowie nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht, und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbare Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden. Die Reinigung hat 14-tägig in den geraden Kalenderwochen bis spätestens Sonnabend 16.00 Uhr zu erfolgen.

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. Weiterhin gilt dies auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
2. Die halbe - dem Grundstück des Reinigungspflichtigen zugewandte - Breite verkehrsberuhigter Straßen, sowie Straßen der Priorität 3 und 4 entsprechend der Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Pinnow. Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung als solche mit dem Zeichen 325 gekennzeichnet sind.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Die in Absatz 1 genannten Straßenteile sind von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen.
2. Schnee ist in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 8:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
3. Glätte ist in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 7:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen abstumpfende Mittel verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
4. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dies möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder

Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teils des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Zu- und Ablauf in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 2 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde Pinnow die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von Grundsteuern befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront zur Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Pinnow oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht in erforderlichem Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i.V.m. § 50 StrWG-M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, 16.12.2014


Andreas Zapf
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Pinnow über die Straßenreinigung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Pinnow über die Straßenreinigungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Pinnow

Verzeichnis der Reinigungszonen

Zone 1 - Straßen und Wege der Priorität 1

(Hauptstraßen, Ortsdurchfahrten und Strecken des öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. Schulbusse))

Die Schnee- und Glättebeseitigung erfolgt durch die Gemeinde vorrangig vor allen weiteren Straßen und Wegen.

1. Ortsausgang Muchelwitz – Straße Zum Petersberg – Dorfstraße – Verbindungsstraße zur B 321
2. Straße Zum Petersberg – Mitteltrift – Am Stall – B 321
3. Edeka-Markt – Kuckucksallee
4. Dorfstraße – Verbindungsstraße nach Godern – Alte Dorfstraße – Buswendeschleife

Zone 2 - Straßen und Wege der Priorität 2

(Wesentliche gemeindliche Verkehrswege, die nicht in die Priorität 1 fallen)

Die Schnee- und Glättebeseitigung erfolgt durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Vorrangigkeit zu reinigenden Straßen und Wegen der Priorität 1.

1. Dorfstraße – Seestraße -Am See (nur gerade Verbindung zur B 321) – B 321
2. Pinnow Ausbau
3. Dat Äuwer bis Heizhaus
4. Buswendeschleife Petersberg – Flugplatz – Godern(Am Mühlensee) – Neu Godern – Godern Buswendeschleife

**Zone 3 - Straßen und Wege der Priorität 3
(Neben- und Anliegerstraßen)**

Die Schnee- und Glättebeseitigung obliegt entsprechend § 4 den Eigentümern der anliegenden Grundstücke. Im Rahmen des gemeindlichen Winterdienstes erfolgt eine Schnee- und Glättebeseitigung, sofern die verfügbaren Ressourcen nicht für die Straßen und Wege der Priorität 1 und 2 gebunden sind.

- 1. Hinter dem Wasserwerk**
- 2. Erlenweg**
- 3. Verbindungsstraße Neu Godern – Kreisstraße**
- 4. Neue Dorfstraße**
- 5. Maulbeerweg**
- 6. Ringstraße An der Bietnitz**
- 7. Radweg von der B 321 in Richtung Sukow bis Gemarkungsgrenze**
- 8. Radweg von der Tennishalle bis zur B 321**
- 9. Radweg von Godern entlang der K 5 bis zum Rastplatz**

**Zone 4 - Straßen und Wege der Priorität 4
(Anliegerstraßen)**

Die Schnee- und Glättebeseitigung obliegt entsprechen § 4 den Eigentümern der anliegenden Grundstücke. Im Rahmen des gemeindlichen Winterdienstes erfolgt eine Schnee- und Glättebeseitigung, sofern die verfügbaren Ressourcen nicht für die Straßen und Wege der Priorität 1 bis 3 gebunden sind.

**Achter de Hüsler
Ahornweg
Am Hang
Am Kirchsee
Amselring
Amselweg
Am Pinnower See
Am See
Am Waldrand
Stichwege An der Bietnitz
An der Koppel
An Hog Barg
Birkenweg
Dat Äuwer
Dat Middelfeld
De Grund
De Hellbarg
Dudewar
Eschenring
Kiebitzweg
Kuckucksallee
Kösterkoppel
Meisenweg
Pirolweg
Seeblick
Wiesenblick
Zietlitzer Weg**

